



Existenzsichernde Leistungen außerhalb der Kosten der Unterkunft

Umsetzung des BTHG aus Sicht des Lebensunterhalts



- 1. Umsetzung BTHG: status quo und weitere Schritte**
- 2. Leistungsrecht für den laufenden Lebensunterhalt**
 - a. sonstiger Lebensunterhalt**
 - b. Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern**
 - c. Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe**



1. Umsetzung BTHG: status quo und weitere Schritte



„Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Bund-Länder-AG Personenzentrierung vom 28. Juni 2018

- grundsätzliches Verständnis über die vom Lebensunterhalt zu tragenden Kosten der Unterkunft
- Modell für die Flächenzuordnung und Finanzierung für Fachflächen der Eingliederungshilfe und von der Eingliederungshilfe zu tragende Wohnkosten
- gesetzliche Änderungsbedarfe



„Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten“ ab dem Jahr 2020 der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG vom 18. Oktober 2018

- Ermittlung der Regelbedarfe
- sonstige Lebensunterhaltsbedarfe nach dem SGB XII
- Beratung über Barmittelanteil im Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX

Gesetzentwurf für ein SGB IX- und SGB XII-Änderungsgesetz

- derzeit in der Ressortabstimmung
- umfasst die in der AG Personenzentrierung aufgeführten gesetzlichen Änderungen, wie
 - Anwendbarkeit der Regelungen für die KdU für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Anspruchsgrundlage für die 125 % überschießenden KdU im SGB IX
- zum Teil darüber hinausgehende Klarstellungen

im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (GAE)

- in 2019 bisher zwei Sonder-Bundesauftragskonferenzen zur Umsetzung des BTHG
- Ziel: Klärung offener Fragen in den Bereichen
 - KdU
 - sonstigen Lebensunterhalt
 - Verfahrensfragen der Umsetzung
- Zeitplan
 - im April: konsentiertes Papier zum Bereich KdU
 - April/Mai: weitere konsentierte Papiere



Umsetzung BTHG: weitere Schritte Bundesauftragsverwaltung (GAE)

- Länder mit Trägerwechsel im Bereich des Lebensunterhalts:
NRW und Hessen
 - zusätzliche Besprechungen
- zusätzlich geplant
 - Entwicklung einer mit den Ländern abgestimmten Kommunikation der Ergebnisse durch das BMAS



2. Leistungsrecht für den laufenden Lebensunterhalt



Leistungsrecht bis Ende 2019 für den Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 27b SGB XII)

- eine Pauschale für die durch die stationäre Einrichtung erbrachten Leistungen:
 - Kosten der Unterkunft in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete
 - Regelbedarfsstufe 3
- darüber hinaus Barbetrag und Bekleidungspauschale
 - nur dies sind auszahlende Geldleistungen
 - zum Teil für Leistungen der Einrichtungen einzusetzen



Ziel des BTHG im Bereich des Lebensunterhalts:

- leistungsrechtliche Gleichstellung von Leistungsberechtigten, die bisher in stationären Einrichtungen leben, mit in Wohnungen lebenden Leistungsberechtigten

neues Leistungsrecht ab 1.1.2020 für den laufenden Lebensunterhalt:

- keine stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe mehr, statt dessen besondere Wohnform der Eingliederungshilfe
- gesamte Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt gehen zukünftig auf ein von den Leistungsberechtigten zu benennendes Konto
- Bestimmungsrecht über Verwendung obliegt den Leistungsberechtigten bzw. den rechtlichen Betreuern

ab 1.1.2020 in der besonderen Wohnform als Bedarf des laufenden Lebensunterhalts anzuerkennen:

- Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2
- zusätzliche Bedarfe
- Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42 Absatz 5 und 6 SGB XII



2. Leistungsrecht für den laufenden Lebensunterhalt

a. sonstiger Lebensunterhalt



Regelbedarf

- Ermittlung ausgehend von den Verbrauchsausgaben von Haushalten mit kleinen Einkommen
- Regelbedarf ist eine Gesamtpauschale für die Abdeckung aller als regelbedarfsrelevant anerkannten Bedarfe
- Leistungsberechtigte können für einzelne Bedarfe mehr ausgeben, müssen dann bei anderen jedoch stärker Zurückhaltung üben
- Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 im Jahr 2019:
382 Euro



als regelbedarfsrelevant anerkannte Verbrauchsausgaben:

- Nahrungsmittel und Bekleidung
- Wohnen und Strom
- Innenausstattung und laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- Mobilität und Telekommunikation
- Freizeit, Bildung, Hygieneartikel und weitere
- grundsätzlich **keine Personalkosten**, nur Sachkosten (Warenwert)



Regelbedarf – Besonderheit in der besonderen Wohnform der EGH

- bestimmte regelbedarfsrelevante Bedarfe können im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen werden (§ 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII)
- Dazu zählen die Zuschläge für
 - Möblierung des persönlichen Wohnraums
 - Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
 - Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen
- bedeutet: wenn diese Kosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft getragen werden, steht aus dem Regelsatz ein höherer Betrag für die Deckung anderer regelbedarfsrelevanter Bedarfe zur Verfügung



Regelbedarf - abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

- Voraussetzungen:
 - nur für regelbedarfsrelevante Bedarfe
 - laufende (mehr als einmalige) Bedarfe
 - in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe
 - nicht anderweitig deckbar
- bedeutet:
 - Feststellung nur im Einzelfall möglich



zusätzliche Bedarfe

- Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII)
 - für Mobilität bei Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G)
 - für medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung
- Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)
 - Erstausrüstung für die Wohnung
 - Anschaffung und Reparatur u.a. von orthopädischen Schuhen
- **neu ab 1.1.2020 (§ 42 b Absatz 2 SGB XII):**
 - **Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten (incl. Verzicht auf Eigenanteil)**



- 2. Leistungsrecht für den laufenden Lebensunterhalt**
 - a. sonstiger Lebensunterhalt**
 - b. Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern**



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

- Leistungsberechtigte schließen ggf. privatrechtliche Vereinbarung mit Leistungserbringern (Trägern der Einrichtung) über zu erbringende Leistungen, die von den Bedarfen für den sonstigen Lebensunterhalt umfasst sind
- keine Vorgaben des Gesetzgebers, ob und welche das sind oder sein sollen
- Ergebnis der Vereinbarung bestimmt umgekehrt, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich decken müssen und ein wie hoher Anteil vom Regelsatz ihnen dafür zur Verfügung steht (**Barmittel**)



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

- Leistungsberechtigte schließen ggf. privatrechtliche Vereinbarung mit Leistungserbringern (Trägern der Einrichtung) über zu erbringende Leistungen, die von den Bedarfen für den sonstigen Lebensunterhalt umfasst sind
- keine Vorgaben des Gesetzgebers, ob und welche das sind oder sein sollen
- Ergebnis der Vereinbarung bestimmt umgekehrt, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich decken müssen und ein wie hoher Anteil vom Regelsatz ihnen dafür zur Verfügung steht (**Barmittel**)



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Worauf sollten Leistungsberechtigte achten?

- Vereinbarung nur über die Leistungen, die die Leistungsberechtigten nicht eigenverantwortlich abdecken wollen
- nur die Leistungen sollten ihnen in Rechnung gestellt werden, die ihnen persönlich auch tatsächlich erbracht werden
- die Kosten für die Leistungen sollten angemessen sein
- Leistungen, deren Kosten von den Leistungserbringern im Rahmen der Mietzahlung abgerechnet werden (Zuschläge), sollten nicht nochmal zusätzlich in Rechnung gestellt werden



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX)

- Beratung über den Anteil vom Regelsatz, der den Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Abdeckung von Bedarfen verbleibt: **Barmittel**
- Dokumentationspflicht über Höhe der Barmittel
- zu berücksichtigen ist
 - das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
- möglicher Orientierungswert für Höhe Barmittel nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls: Höhe des Barbetrags nach § 27 b Abs. 3 SGB XII (derzeit 114 Euro)



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Anhaltspunkte für die Beträge, die die Leistungserbringer in Rechnung stellen können

- Es gibt keine aktuellen Beträge für die einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen.
- Fortgeschrieben wird nur die Gesamtpauschale.
- vergleichbarer Anwendungsfall: abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27 Abs. 4 SGB XII)
- zu Grunde zu legen sind die Beträge für einzelne Verbrauchspositionen, wie sie sich bei der jeweils letzten Regelbedarfsermittlung ergeben haben (siehe § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz)



Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016:

- Nahrungsmittel und Getränke: 137,66 Euro
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung: 35,01 Euro
- Innenausstattung und laufende Haushaltsführung: 24,34 Euro
- Nachrichtenübermittlung: 35,31 Euro
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur: 37,88 Euro



Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern

Verbrauchsausgaben nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016

zu beachten ist:

- es handelt sich um die Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalte für das Jahr 2013
- Summe Verbrauchsausgaben Einpersonenhaushalte 2013: 394,84 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 im Jahr 2019: 382 Euro
- bei der Regelbedarfsstufe 2 wird von Einsparungen auf Grund des Zusammenlebens ausgegangen
- diese Einsparungen verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig über alle Verbrauchspositionen, sondern konzentrieren sich auf die Verbrauchsausgaben, wo Einsparungen möglich sind wie z.B. für Nahrungsmittel oder Innenausstattung einer Wohnung



2. Leistungsrecht für den laufenden Lebensunterhalt

- a. sonstiger Lebensunterhalt
- b. Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern
- c. Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe



Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe

in der besonderen Wohnform als Bedarf der KdU anzuerkennen:

- Kosten der Unterkunft und Heizung
- zusätzlich im Vertrag gesondert ausgewiesene Kosten für
 1. Möblierung des persönlichen Wohnraums
 2. Wohn- und Wohnnebenkosten (Voraussetzung: „im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen“)
 3. Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
 4. Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen



Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe

in der besonderen Wohnform als Bedarf der KdU anzuerkennen:

- nur die **tatsächlichen** Aufwendungen **bis zur** Höhe der jeweiligen Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 3 und 4 SGB XII
- wie der Leistungserbringer die reinen Mietkosten kalkuliert, ist für die Anerkennung als Bedarf des Lebensunterhalts irrelevant
- Ausnahme Zuschlag für Wohn- und Wohnnebenkosten:
Angemessenheit muss nachgewiesen werden, Kostenkalkulation erforderlich (hoher Aufwand!)



Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe

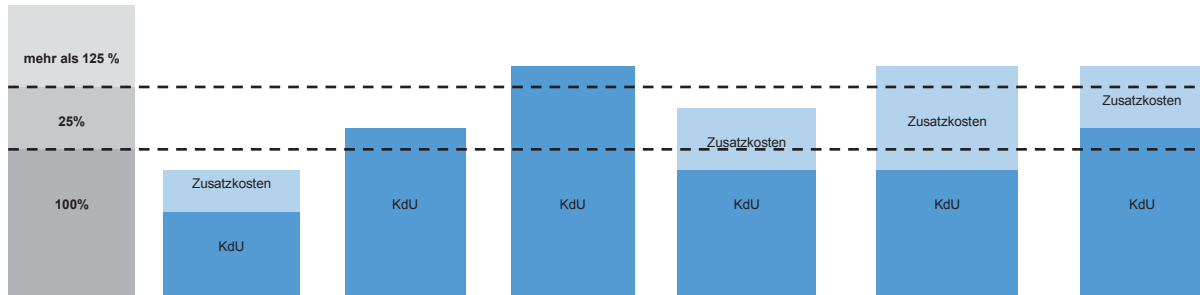
Ermittlung der Angemessenheitsgrenze (durchschnittliche Warmmiete - 100 %-Grenze) durch die Sozialhilfeträger

- entsprechend der Ermittlung des Betrags für KdU in den stationären Einrichtungen (geltendes Recht)
- erforderlich ist eine repräsentative, realitätsgerechte und aktuelle Ermittlung
- Durchschnitt aus den tatsächlichen, angemessenen Warmmieten von Einpersonenhaushalten
- **im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers, in dem die besondere Wohnform liegt (gesetzliche Änderung)**
- zu Grunde zu legen sind nur die Haushalte, die Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen

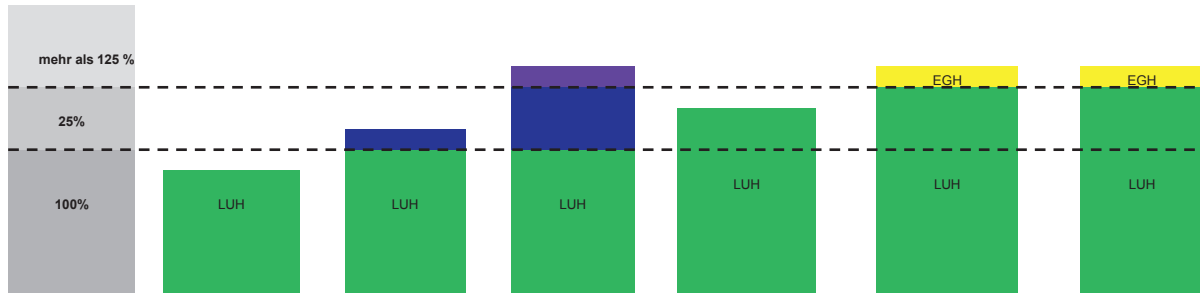


Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe

I. Fallkonstellationen



II. Kostentragung



vom Sozialhilfeträger anerkennender Bedarf



vom Sozialhilfeträger nicht anerkennender Bedarf

Fall 2 und 3 ist durch Beratung der Sozialhilfeträger möglichst zu vermeiden.



vom EGH-Träger anerkennen, soweit Voraussetzungen der EGH vorliegen



vom EGH-Träger nicht anerkennender Bedarf



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!